Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Namen; Eintragung; Sitz

Der Verein trägt den Namen Gleitschirmverein Heuberg-Baar und wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Dürbheim. Die Anschrift ist die des ersten Vorsitzenden

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstige Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er stellt die Pflege und Förderung des Gleitschirmsports und der Flugsicherheit in den Vordergrund und will durch geeignete Maßnahmen die Ausübung dieser Sportart im Umkreis seines Sitzes sicherstellen.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung

I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten in Gemeinschaft oder jeder für sich allein den Verein im Sinne des $ 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. lm Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft und oder von dritten geführt, die von der Vorstandschaft zu beauftragen sind.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Satzung;

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister.

b) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass.

c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten.

d) Vereinsorgane

e) Auflösung des Vereins

f) sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Satzungsvorschriften werden von der Hauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft;

I. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder haben im Besitz einer Gleitschirmpilotenlizenz zu sein.
II. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mit den Zielen des Vereins einverstanden ist und einen schriftlichen Aufnahmeantrag abgegeben hat. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
IV. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft;

I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
II. Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereines schädigt, insbesondere wenn es sich mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein ein Jahr in Verzug befindet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder;

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken. Die Mitglieder verpflichten sich, für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten, in seinem Sinne zu handeln und alles zu unterlassen, was seinen Zielen oder seinem Ansehen abträglich sein könnte.

§ 8 Beiträge;

I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
II. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
III. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrags zu bezahlen. Das Berechnungsverfahren ist identisch der Berechnung des DHV Beitrages Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.
IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung unberührt.

Dritter Teil: Hauptversammlung; Kassenprüfung

§ 9 Arten und Einberufung;

I. lm ersten Quartal eines Geschäftsjahrs ist die Hauptversammlung zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. lm Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen. Die Einladung erfolgt in Textform und kann per E-Mail oder Fax erfolgen.

IV. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10 Tagesordnung; Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen: a) Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind. b) Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt; c) alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.

II. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten. III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

§ 11 Abstimmung; Mehrheit

I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.

II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, es sei denn die Mehrheit stimmt einem Antrag auf offene Abstimmung zu; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

III. Beschlüsse werden, wenn nichts Anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 12 Versammlungsleitung; Protokoll

I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied.

II. Bei Angelegenheiten in eigener Sache gibt der Versammlungsleiter, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, die Leitung an seinen Stellvertreter, oder ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied ab.

III. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Kassenprüfung;

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 14 Zusammensetzung;

I. Der Vorstandschaft gehören an:
   1. der Vorsitzende
   2. der stellvertretende Vorsitzende
   3. der Kassier
   4. der Schriftführer
   5. der Referent für Technik und Sicherheit
   6. und eine oder weitere Personen, sofern es die Versammlung vorsieht.

II. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das aktive Wahlrecht hat und mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied war. Im ersten Vereinsjahr sind nur Gründungsmitglieder wählbar.

III. Der Vorstand muss alle zwei Jahre neu gewählt werden. Nach dem Gründungsjahr erfolgt die erneute Wahl des 2. Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt eine einzuberufende Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur Wahl eines neuen ersten oder zweiten Vorsitzenden nimmt ein anderes, zu bestimmendes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorsitzenden wahr.

IV. Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins, kann die Vorstandschaft beschließen, dass Vereins-und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.

§ 15 Wahl;

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt eine geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Beschlussfassung;

I. In dringlichen Fällen kann die Vorstandschaft ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich, telefonisch, bzw. mit Telefax fassen.

II. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

III. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 17 Zuständigkeit;

Verfahren Für die Auflösung des Vereins ist ausschließlich die Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluß wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

§ 18 Liquidation;

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband DHV (Deutscher Hängegleiter Verband mit Sitz in Gmund am Tegersee) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Verabschiedung;

Inkrafttreten Diese geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 24.07.2021 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung vom 06.04.2019. Gosheim, den 24.07.2021